

INTOSAI



Pflichten- und Verhaltenskodex

INTOSAI PROFESSIONAL STANDARDS COMMITTEE

PSC-SECRETARIAT

RIGSREVISIONEN • LANDGREVEN 4 • P.O. BOX 9009 • 1022 COPENHAGEN K • DENMARK
TEL.: +45 3392 8400 • FAX: +45 3311 0415 • E-MAIL: INFO@RIGSREVISIONEN.DK

INTOSAI



INTOSAI General Secretariat - RECHNUNGSHOF
(Austrian Court of Audit)
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
A-1033 VIENNA
AUSTRIA
Tel.: ++43 (1) 711 71 • Fax: ++43 (1) 718 09 69

E-MAIL: intosai@rechnungshof.gv.at;
WORLD WIDE WEB: <http://www.intosai.org>

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1.....	4
<i>Einleitung</i>	4
Kapitel 2.....	5
<i>Integrität</i>	5
Kapitel 3.....	5
<i>Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit</i>	5
Kapitel 4.....	6
<i>Berufliche Verschwiegenheit</i>	6
Kapitel 5.....	7
<i>Fachkompetenz</i>	7
Glossar	7

Kapitel 1

Einleitung

Absicht, Hintergrund und Ziel des Pflichten- und Verhaltenskodexes

1. Für die INTOSAI ist es von Bedeutung, einen internationalen Pflichten- und Verhaltenskodex für Prüfer im öffentlichen Dienst festzulegen.
2. Ein Pflichten- und Verhaltenskodex enthält eine umfassende Darstellung der Werte und Prinzipien, die für die laufende Arbeit der Prüfer maßgeblich sein sollten. Unabhängigkeit, Befugnisse und Verantwortungsbereich der Prüfer im öffentlichen Dienst stellen hohe ethische Ansprüche an die ORKBn und ihre für die Prüfung eingesetzten Bediensteten und sonstigen Beauftragten. Ein Pflichten- und Verhaltenskodex für Prüfer im öffentlichen Dienst sollte den ethischen Anforderungen an öffentlich Bedienstete im allgemeinen und den besonderen Verpflichtungen der Prüfer, die sich aus deren spezifischen beruflichen Verantwortung ergeben, gerecht werden.
3. Basierend auf der Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle¹, sollte der INTOSAI Pflichten- und Verhaltenskodex als eine notwendige Ergänzung betrachtet werden, die die Bedeutung der im Juni 1992 vom INTOSAI Komitee für die Finanzkontrolle herausgegebenen INTOSAI Richtlinien für die Finanzkontrolle unterstreicht.
4. Der Pflichten- und Verhaltenskodex der INTOSAI richtet sich an jeden einzelnen Prüfer, an den Leiter der ORKB, die leitenden Beamten und alle Personen, die für oder im Namen der ORKB arbeiten und mit Prüftätigkeiten befasst sind. Der Kodex sollte allerdings nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er irgendeinen Einfluss auf den Organisationsaufbau der ORKB hätte.

Bedingt durch die nationalen Unterschiede in bezug auf Kultur, Sprache sowie, Rechts- und Sozialsysteme liegt es allerdings im Verantwortungsbereich jeder ORKB, ihren eigenen Pflichten- und Verhaltenskodex zu entwickeln, der dem jeweiligen Umfeld am besten entspricht. In diesen nationalen Pflichten- und Verhaltenskodizes sollten vorzugsweise ethische Begriffe erläutert werden. Der Sinn des Pflichten- und Verhaltenskodexes der INTOSAI besteht darin, eine Grundlage für einen derartigen nationalen Pflichten- und Verhaltenskodex darzustellen. Es liegt im Verantwortungsbereich jeder ORKB sicherzustellen, dass all ihren Prüfern die im nationalen Pflichten- und Verhaltenskodex enthaltenen Werte und Grundsätze bekannt sind und dass sie dementsprechend handeln.

5. Das Verhalten der Prüfer sollte jederzeit und unter allen Umständen über jeden Vorwurf erhaben sein. Jegliche Unzulänglichkeit bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und jegliches unangemessenes Verhalten in deren Privatleben wirft ein ungünstiges Licht auf die Integrität der Prüfer und der ORKB, für die sie tätig sind, sowie auf die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Prüftätigkeit; dadurch können auch Zweifel an der Verlässlichkeit und Fachkompetenz der ORKB selbst entstehen. Hingegen wird das Vertrauen in die Prüfer und ihre Arbeit gestärkt, wenn ein Pflichten- und Verhaltenskodex für Prüfer im öffentlichen Dienst besteht und danach gehandelt wird.
6. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die ORKB als glaubwürdig, verlässlich und vertrauenswürdig angesehen wird. Der Prüfer fördert die Erreichung dieses Ziels, wenn er sich die ethischen Anforderungen, die den Schlüsselbegriffen Integrität, Unabhängigkeit und Objektivität, Vertraulichkeit und Fachkompetenz innewohnen, zu eigen macht und danach handelt.

Vertrauenswürdigkeit, Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit

7. Die gesetzgebenden Organe (Legislative) und/oder die ausführende Regierungsgewalt (Exekutive), die Öffentlichkeit und die geprüften Stellen haben die berechnete Erwartung, dass Verhalten und Verfahrensweise der ORKB über jeglichen Verdacht und Vorwurf erhaben sind und Achtung und Vertrauen verdienen.

¹ Vom IX. INTOSAI-Kongress in Lima. Erhältlich beim INTOSAI Generalsekretariat in Österreich.

8. Prüfer sollten sich in einer Weise verhalten, die der Zusammenarbeit und den guten Beziehungen zwischen den einzelnen Prüfern und innerhalb des gesamten Berufsstandes förderlich ist. Die Unterstützung berufsständischer Interessen durch ihre Mitglieder und ihre Zusammenarbeit untereinander sind wesentliche Bestandteile ihrer beruflichen Stellung. Das Vertrauen und die Achtung, die ein Prüfer in der Öffentlichkeit genießt, ist größtenteils das Ergebnis der Gesamtleistung aller Prüfer, sowohl in der Vergangenheit als auch heute. Deshalb liegt es sowohl im Interesse der Prüfer als auch im Interesse der Öffentlichkeit, dass Prüfer sich gegenüber Kollegen angemessen und fair verhalten.
9. Die Legislative und/oder die Exekutive, die Öffentlichkeit und die geprüften Stellen sollen vollkommen davon überzeugt sein, dass die ORKB ihre Tätigkeit in angemessener Weise und unparteiisch ausübt. Im Hinblick darauf ist es von grundlegender Bedeutung, dass ein nationaler Pflichten- und Verhaltenskodex oder ein ähnliches Dokument vorliegt, der für die Aufgabenerfüllung seitens der ORKB maßgeblich ist.
10. In allen Teilen der Gesellschaft besteht ein Bedarf an Glaubwürdigkeit. Deshalb ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Berichte und Bestätigungsvermerke der ORKB von mit der Materie vertrauten Dritten als überaus präzise und zuverlässig eingestuft werden.
11. Jegliche von der ORKB geleistete Arbeit muss Überprüfungen seitens der Legislative und/oder Exekutive wie auch dem Urteil der Öffentlichkeit hinsichtlich Rechtschaffenheit und in bezug auf die Einhaltung des nationalen Pflichten- und Verhaltenskodexes standhalten können.

Kapitel 2

Integrität

12. Integrität ist der zentrale Wert eines Pflichten- und Verhaltenskodexes. Prüfer haben die Pflicht, sich bei der Durchführung ihrer Arbeit und bei ihren Kontakten zu Mitarbeitern geprüfter Stellen von hohen Verhaltensstandards (z.B. Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit) leiten zu lassen. Um das in sie gesetzte Vertrauen der Öffentlichkeit aufrechtzuerhalten, sollte das Verhalten der Prüfer über jeglichen Verdacht und Vorwurf erhaben sein.
13. Integrität kann begrifflich als das umschrieben werden, was richtig und gerecht ist. Integrität erfordert, dass Prüfer ethische und prüferische Normen sowohl der Form als auch dem Geist nach einhalten. Integrität erfordert auch, dass Prüfer die Prinzipien von Unabhängigkeit und Objektivität befolgen, unerlässliche berufliche Verhaltensregeln wahren, Entscheidungen im Sinne des öffentlichen Interesses treffen und bei der Durchführung ihrer Arbeit und Verwendung der Mittel der ORKB absolute Ehrlichkeit walten lassen.

Kapitel 3

Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit

14. Unabhängigkeit gegenüber den geprüften Stellen und anderen externen Interessengruppen ist für Prüfer unerlässlich. Daher haben Prüfer ein Verhalten an den Tag zu legen, das ihre Unabhängigkeit steigert oder zumindest in keiner Weise verringert.
15. Prüfer sollten bestrebt sein, nicht nur von den geprüften Stellen und anderen Interessengruppen unabhängig zu sein, sondern auch in bezug auf die geprüften Inhalte und Themen Objektivität zu wahren.
16. Es ist unerlässlich, dass Prüfer nicht nur unabhängig und unparteiisch sind, sondern auch so auftreten.
17. Bei allen Angelegenheiten mit Bezug zur Prüftätigkeit sollte die Unabhängigkeit der Prüfer weder durch persönliche Interessen noch durch Interessen Außenstehender beeinträchtigt werden. Die Unabhängigkeit kann zum Beispiel durch Druck oder Einfluss von außen auf den Prüfer, durch vorgefasste Meinungen des Prüfers über einzelne Personen, geprüfte Stellen, Projekte oder Programme beeinträchtigt werden; ebenso durch eine noch nicht lange zurückliegende Anstellung bei der geprüften Stelle oder persönliche oder finanzielle Verbindungen, die möglicherweise Loyalitäts- oder Interessenkonflikte auslösen. Prüfer sind verpflichtet, von der Befassung mit Angelegenheiten Abstand zu nehmen, an denen sie ein privates Interesse haben.
18. Objektivität und Unparteilichkeit ist bei allen von Prüfern ausgeführten Tätigkeiten erforderlich; vor allem ihre Berichte sollen korrekt und objektiv sein. Grundlage für Schlussfolgerungen in Feststellungen und Berichten sollte

deshalb ausschließlich Belegmaterial sein, das man in Übereinstimmung mit den Richtlinien für die Finanzkontrolle der ORKB erhalten und zusammengestellt hat.

19. Prüfer sollten Informationen nutzen, die von der geprüften Stelle und sonstigen Beteiligten geäußert werden. Bei den Feststellungen des Prüfers sind diese Informationen unvoreingenommen zu berücksichtigen. Der Prüfer sollte auch den Standpunkt der geprüften Stelle und sonstiger Beteiligter ermitteln. Die eigenen Schlussfolgerungen des Prüfers sollten hievon aber nicht beeinflusst werden.

Politische Neutralität

20. Es ist wichtig, dass sowohl die tatsächliche als auch die nach außen wahrnehmbare politische Neutralität der ORKB gewährleistet ist. Aus diesem Grund ist wichtig, dass Prüfer von politischem Einfluss unabhängig bleiben, um so ihren Prüfungsverantwortlichkeiten unparteiisch nachzukommen. Dies ist für Prüfer von Belang, da die ORKBn eng mit der Legislative, der Exekutive oder anderen staatlichen Stellen zusammenarbeiten, die gesetzlich dazu ermächtigt sind, Berichte der ORKB zu behandeln.

21. Es ist wichtig, dass Prüfer dann, wenn sie eine politische Tätigkeit aufnehmen oder dies in Erwägung ziehen, immer daran denken, welche Auswirkungen eine solche Tätigkeit auf ihre Befähigung, ihrer Berufspflicht unparteiisch nachzukommen, haben könnte oder so aufgefasst werden könnte. Wenn es Prüfern gestattet ist, an politischen Aktivitäten teilzunehmen, sollten sie sich darüber im klaren sein, dass dies berufliche Konflikte nach sich ziehen kann.

Interessenkonflikte

22. Wenn Prüfern gestattet ist, einer geprüften Stelle außerhalb ihrer Prüfungstätigkeit Dienste zu erbringen (zB Beratung), sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass diese Leistungen nicht zu Interessenkonflikten führen. Prüfer sollten insbesondere sicherstellen, dass mit einer derartigen Tätigkeit keinerlei Leitungsverantwortung oder -befugnis verbunden ist; diese muss unbedingt bei der Leitung der geprüften Stelle verbleiben.

23. Prüfer sollten ihre Unabhängigkeit sichern und jeglichen möglichen Interessenkonflikt vermeiden, indem sie Geschenke und Zuwendungen ablehnen, die ihre Unabhängigkeit und Integrität beeinflussen könnten oder dahingehend aufgefasst werden könnten.

24. Prüfer sollten solche Beziehungen zu leitenden Organen und Mitarbeitern der geprüften Stelle und anderen Personen vermeiden, die möglicherweise die Befähigung des Prüfers, unabhängig zu handeln und als unabhängig zu gelten, beeinflussen, kompromittieren oder gefährden.

25. Prüfer sollten ihr Amt nicht für private Zwecke nutzen; sie sollten Beziehungen vermeiden, die das Risiko der Korruption nach sich ziehen oder Zweifel an ihrer Objektivität und Unabhängigkeit aufkommen lassen.

26. Prüfer sollten Informationen, die sie bei der Ausübung ihrer Pflichten erhalten, nicht dafür nutzen, um sich selbst oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen. Sie sollten weder Informationen preisgeben, die anderen Personen oder Organisationen unangemessene oder nicht zu billigende Vorteile verschaffen, noch solche Informationen dazu nutzen, andere zu schädigen.

Kapitel 4

Berufliche Verschwiegenheit

27. Prüfer sollten Informationen, die sie im Zuge der Prüfung erhalten, weder mündlich noch schriftlich an Dritte weitergeben, außer um der gesetzlichen oder sonstwie festgelegten Verantwortlichkeit der ORKB zu genügen. Eine solche Weitergabe von Informationen hat gemäß den gesetzlichen oder sonst für die ORKB bestehenden Verfahrensregeln zu erfolgen.

Kapitel 5

Fachkompetenz

28. Prüfer haben die Pflicht, sich immer professionell zu verhalten und sich bei der Durchführung ihrer Arbeit an hohen fachlichen Standards zu orientieren, so dass sie ihren Pflichten kompetent und unparteiisch nachkommen können.
29. Prüfer dürfen keine Aufgaben übernehmen, für die sie nicht die fachliche Kompetenz besitzen.
30. Prüfer sollten geeignete Normen, Grundsätze, Verfahrensweisen und Praktiken für die Finanzkontrolle, das Rechnungswesen und die Finanzgebarung kennen und umsetzen. Ebenso müssen sie über gute Kenntnisse der verfassungsmäßigen, gesetzlichen und institutionellen Regeln und Normen verfügen, die die Geschäftstätigkeit der geprüften Stelle regeln.

Berufliche Weiterentwicklung

31. Prüfer sollten bei der Durchführung und Überwachung der Prüfung und bei der Vorbereitung der diesbezüglichen Berichte angemessene fachliche Sorgfalt walten lassen.
32. Prüfer sollten bei ihren Prüfungen Methoden und Verfahren von höchstmöglicher Qualität nutzen. Prüfer sind verpflichtet, sich bei der Durchführung der Prüfung und der Berichtsverfassung an Grundsätze und allgemeingültige Normen für die Finanzkontrolle zu halten.
33. Prüfer haben eine ständige Verpflichtung, die Fachkenntnisse, die für die Ausübung ihres beruflichen Verantwortungsbereiches erforderlich sind, zu aktualisieren und zu erweitern.

Glossar

Die im Pflichten- und Verhaltenskodex verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung und Definition wie jene, die in den INTOSAI Richtlinien für die Finanzkontrolle verwendet werden.